

---

**Fall: Zwei gegen Einen**

## **Aktenauszug**

**Rainer Kamlund**

Bremen, 21.08.2014

Rechtsanwalt

An das

Amtsgericht

28195 Bremen

Eingang: 22.08.2014
---------------------

## **Klage**

der ProVita Handels Gesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Hönig, Bunsenstraße 28, 28190 Bremen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kamlund, Bremen

gegen

1. die Centrums Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Karl Weber, Werderstraße 1, 28195 Bremen

2. die Freudenthal AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Simon Sickes, Knappstraße 33, 28190 Bremen,

Beklagte,

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete und in der mündlichen Verhandlung beantragen werde,

den Widerspruch der Klägerin gegen den Verteilungsplan des Amtsgerichts Bremen vom 01.07.2014 - Az.: 21 II 83/14 - für begründet zu erklären und die Klägerin mit ihrer Forderung in Höhe von 8.000,00 € nebst 8 % Zinsen seit dem 25.02.2014 vor den Forderungen der Beklagten zu befriedigen.

---

Für den Fall des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

---

### **Begründung:**

Die Klägerin ist im Besitz eines Titels gegen ihren Schuldner, Herrn Hartmut Ziegeler aus Bremen. Das Landgericht Bremen hat ihn mit Urteil vom 13.08.2012 verurteilt, an die Klägerin 8.000,00 € nebst 8 % Zinsen seit dem 25.02.2011 zu zahlen. Am 02.02.2014 hat der Obergerichtsvollzieher Martens im Auftrage der Klägerin bei Herrn Hartmut Ziegeler das Wandgemälde "Sommerliche Landpartie in der Normandie" von Georg Brüning d. Ä., datiert auf 1759, im Wege der Anschlusspfändung gepfändet.

Zuvor hatte die Beklagte zu 2. am 18.01.2014 eben dieses Gemälde pfänden lassen auf Grundlage eines Versäumnisurteils des Amtsgerichts Bremen vom 18.08.2013, durch das Herr Ziegeler verurteilt wurde, an die Beklagte zu 2. 4.500,00 € zu zahlen. Dieses Versäumnisurteil ist durch das Amtsgericht Bremen auf den Einspruch des Herrn Ziegeler mit Urteil vom 05.05.2014 aufgehoben worden. Im Tenor heißt es wörtlich: "Das Versäumnisurteil vom 18.08.2013 wird aufgehoben und der Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an die Klägerin 4.000,00 € zu zahlen."

Die Beklagte zu 1. vollstreckt gegen Herrn Ziegeler aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Bremen vom 12.12.2013, durch den zugunsten der Beklagten zu 1. gegen Herrn Ziegeler 6.000,00 € tituliert sind. Sie hat das Gemälde im Wege der Anschlusspfändung am 27.02.2014 pfänden lassen.

Die Versteigerung des Gemäldes am 02.06.2014 erbrachte einen Reinerlös von 9.000,00 €. Weil die Beklagten Ansprüche auf diesen Erlöses erhoben und nicht bereit waren, den Vorrang der Klägerin anzuerkennen, hinterlegte der Obergerichtsvollzieher Martens den Betrag beim Amtsgericht Bremen.

Am 01.07.2014 stellte das Amtsgericht durch den Rechtspfleger Hinrichs unter dem Aktenzeichen 21 II 83/14 einen Teilungsplan auf, wonach die Klägerin 4.000,00 €, die Beklagte zu 1. 3.000,00 € und die Beklagte zu 2. 2.000,00 € aus dem Erlös erhalten sollten. Der Rechtspfleger ist dabei offensichtlich von einer

---

Gleichrangigkeit der drei Gläubiger ausgegangen und hat den Versteigerungserlös entsprechend der Forderungshöhen der einzelnen Gläubiger verteilt.

Dagegen hat die Klägerin im Verteilungstermin am 20.07.2014 Widerspruch erhoben. Diesem wurde jedoch weder abgeholfen noch kam anderweit eine Einigung über die Verteilung zustande. Die Beklagten forderten die Durchführung des unveränderten Teilungsplanes; dazu ist es glücklicherweise noch nicht gekommen.

Die beabsichtigte Verteilung des Rechtspflegers ist jedoch rechtswidrig, die Klägerin ist vollständig vorrangig zu befriedigen hinsichtlich ihrer Hauptforderung nebst Zinsen vor beiden Beklagten. Die Pfändung der Klägerin liegt zum einen zeitlich vor der Pfändung der Beklagten zu 1., so dass die Klägerin einen besseren Rang vor der Beklagten zu 1. hat. Die Beklagte zu 2. hat zwar vor der Klägerin die Pfändung durchführen lassen, diese ist jedoch wirkungslos angesichts der Aufhebung ihres Versäumnisurteils vom 18.08.2013.

Damit ist die Klägerin erstrangig vor beiden Beklagten und muss sich nicht mit einem Bruchteil des Erlöses abspeisen lassen. Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Kamlund, Rechtsanwalt

---

Dr. Sybille Stint, Rechtsanwältin

Bremen, 15.09.2014

An das  
Amtsgericht  
28195 Bremen

Eingang: 16.09.2014
---------------------

**Az.: 33 C 781/14**

**In dem Rechtsstreit**

**ProVita GmbH ./. Centrums Bank AG**

---

## Freudenthal AG

zeige ich an, dass ich die Beklagten vertrete.

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

### **Begründung:**

Der Verteilungsplan ist richtig. Die Parteien sind tatsächlich gleichrangig bei der Verteilung des Erlöses zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung der Beklagten zu 2. beruht nicht auf dem Urteil vom 05.05.2014 sondern auf dem Versäumnisurteil vom 18.08.2013. Als die Beklagte zu 2. das Gemälde am 18.01.2014 pfänden ließ, war das Urteil vom 05.05.2014 doch noch gar nicht vom Amtsgericht Bremen erlassen worden. Die nachträgliche Tenorierung ist irrelevant, etwaige Fehler des Amtsgerichts dürfen ohnehin nicht zu Lasten der Parteien gehen.

Die Beklagte zu 1. ist nicht nachrangig hinter der Klägerin zu berücksichtigen, denn zum Zeitpunkt sämtlicher Pfändungen war der Schuldner Hartmut Ziegeler gar nicht Eigentümer des Wandgemäldes. Seit 2012 war es zur Sicherheit übereignet an die Vorwärts Kredit Bank AG in Chemnitz für ein Darlehen, welches die Bank Herrn Ziegeler gewährt hat. Herr Ziegeler hat dieses Darlehen erst im April 2014 vollständig beglichen, woraufhin die Bank das Gemälde am 11.05.2014 an Herrn Ziegeler zurückübereignet hat.

Da die Parteien somit allesamt schuldnerfremdes Eigentum gepfändet haben, sind sie nach dem Eigentumserwerb des Schuldners gleichrangige Inhaber von Pfändungspfandrechten geworden.

Zudem ist die Widerspruchsklage unzulässig, denn sie ist verfristet. Die Klägerin hat die gesetzliche Klagefrist versäumt.

Die Klage ist nach alledem abzuweisen.

Dr. Stint, Rechtsanwältin

---

---

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

**Az.: 33 C 781/14**

Bremen, 22.10.2014

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Saffran

Justizangestellte Hammer als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

**In dem Rechtsstreit**

**ProVita GmbH ./. Centrums Bank AG  
Freudenthal AG**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Kamlund,
2. für die Beklagten Rechtsanwältin Dr. Stint.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag, die Klage abzuweisen.

Der Klägervertreter weist darauf hin, dass bei den Pfändungen der schuldnerfremden Sache jedenfalls eine wirksame Verstrickung eingetreten sei, was für die Beurteilung der Rangfolge maßgeblich sei.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Freitag, den 12.11.2014, 10.00 Uhr, Saal 1.**

Saffran

Hammer

---

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.

- 
3. Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass die Klage unzulässig ist, dann ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten darzustellen.